

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Verfahrensbeschleunigung zur Genehmigung von Windenergieprojekten in den unteren Naturschutzbehörden

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Im Rahmen des Osterpakets der Bundesregierung wurde das „Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ beschlossen. In der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG werden im ersten Abschnitt Bereiche zur „Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten“ definiert. Dies soll sowohl Verfahren durch klare Regelungen beschleunigen als auch die Flächenkulisse zum Ausbau der Windenergie insgesamt vergrößern. In der artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) finden sich im fünften Kapitel die „Beurteilungshilfen zum Eintreten der Verbotstatbestände“. Wie wird die AAB-WEA bis zum und nach dem Inkrafttreten der Nummer 2 des ersten Artikels des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes am 1. Februar 2023 angewendet?
 - a) In dem Fall, dass die unteren Naturschutzbehörden angewiesen sind, nach dem BNatSchG beziehungsweise nicht nach der AAB-WEA zu entscheiden, welche weiteren Arbeits- und Beurteilungshilfen stehen den unteren Naturschutzbehörden zur Verfügung?
 - b) Verfolgt die Landesregierung weiterhin eine Aktualisierung der AAB-WEA entsprechend dem Umweltministerkonferenzbeschluss vom 11. Dezember 2020 „Erarbeitung eines Signifikanzrahmens Windenergie und Artenschutz“ oder eine Integration des Sachverhalts in den Windenergieerlass Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung des BNatSchG?

- c) Wie wurden Antragsstellerinnen und Antragsteller sowie Projektentwicklerinnen und Projektentwickler von Windenergievorhaben über die Änderungen der Beurteilungsgrundlage informiert?

Zu 1 und a)

Die Fragen 1 und a) werden zusammenhängend beantwortet.

Artikel 1 Ziffer 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) betrifft Landschaftsschutzgebiete und ist für die Anwendung der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB WEA) nicht relevant.

Die unteren Naturschutzbehörden (uNB) wurden am 29. Juli 2022 darüber informiert, dass an jenem Tag das am Vortag im Bundesgesetzblatt verkündete Vierte Gesetz zur Änderung des BNatSchG in wesentlichen Teilen in Kraft getreten ist (Artikel 3 Absatz 1 dieses Gesetzes).

Die uNB wurden gebeten, die Übergangsvorschriften nach § 74 Absatz 4 und 5 BNatSchG bezüglich der Anwendung von § 45b Absatz 1 bis 6 BNatSchG zu beachten. Die letztgenannte Vorschrift sei nach § 74 Absatz 5 BNatSchG sofort anzuwenden, wenn der Träger eines Vorhabens dies verlangt. Da § 45b Absatz 1 bis 6 BNatSchG vorteilhaft für Vorhabenträger ist, sei davon auszugehen, dass eine Anwendung von § 45b Absatz 1 bis 6 BNatSchG künftig der Regelfall sein wird. Die Änderung betreffe vor allem die artenschutzrechtliche Prüfung für die Zulassung der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen an Land. Soweit § 45b Absatz 1 bis 6 BNatSchG zur Anwendung komme, könnten die entgegenstehenden Regelungen der AAB WEA, Teil Vögel, nicht mehr angewendet werden. Dies betreffe insbesondere die bisherigen Ausschluss- und Prüfbereiche bezüglich des Tötungsverbotes.

Als Arbeits- und Beurteilungshilfe dient unter anderem ein Vortrag über die Änderung des BNatSchG, den der Leiter des Rechtsreferates im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) im Rahmen der Klausurtagung der Naturschutzbehörden Mecklenburg-Vorpommerns kürzlich gehalten hat.

In einer Dienstberatung der obersten Naturschutzbehörde mit den uNB wurden vor kurzem zudem zahlreiche Vollzugsfragen erörtert und geklärt.

Zu b)

Die Aktualisierung der AAB WEA erfolgt unter Berücksichtigung der auch aus dem Umweltministerkonferenzbeschluss zum Signifikanzrahmen folgenden Änderung des BNatSchG und soll in geeigneter Form in den Windenergieerlass integriert werden.

Zu c)

Die Antragstellerinnen und Antragsteller sowie Projektentwicklerinnen und Projektentwickler von Windenergievorhaben wurden von der obersten Naturschutzbehörde über einen Windenergieverband über die Änderungen der Beurteilungsgrundlage informiert. Zudem erfolgt die Information durch die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) und die uNB.

2. Wie wird mit den circa 190 laufenden Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen bezogen auf die eingereichten naturschutzfachlichen Gutachten verfahren?
 - a) Sind aktualisierte Gutachten durch die Antragsstellerinnen und Antragsteller einzureichen?
 - b) Beurteilen die unteren Naturschutzbehörden/StÄLU die vorliegenden Gutachten ohne Aktualisierung anhand des BNatSchG oder anderer Arbeitshilfen?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Ob die Antragstellerinnen und Antragsteller neue Gutachten einreichen müssen, hängt insbesondere davon ab, ob sie nach § 74 Absatz 5 BNatSchG verlangen, § 45b Absatz 1 bis 6 BNatSchG sofort anzuwenden; siehe Antwort zu Frage 1.

Davon hängt auch ab, welche Vorschriften des BNatSchG und welche Teile der AAB WEA anzuwenden sind.

3. Sofern eine untere Naturschutzbehörde in der Vergangenheit eine negative Stellungnahme im Genehmigungsverfahren abgeben hat, erfolgt nun eine Neubewertung der naturschutzfachlichen Gutachten und der Stellungnahmen auf Grundlage des BNatSchG?
 - a) Wenn ja, wie weit zurück in die Vergangenheit erfolgt eine Neubewertung?
 - b) Sofern dies für die Antragsstellerinnen und Antragsteller an Bedingungen gebunden ist, welche sind das?
 - c) Werden positive Stellungnahmen einer erneuten Prüfung unterzogen?

Die Fragen 3, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Ob eine Neubewertung durch die uNB erfolgt, hängt insbesondere davon ab, ob die Träger der Vorhaben nach § 74 Absatz 5 BNatSchG verlangen, § 45b Absatz 1 bis 6 BNatSchG sofort anzuwenden. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Andernfalls erfolgt insoweit regelmäßig keine Neubewertung.

4. Welchen Zeitraum beanspruchte die Erarbeitung der Stellungnahme der jeweiligen unteren Naturschutzbehörden vom Start der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch die StÄLU und bis zu dem Zeitpunkt des Eingangs der Stellungnahme beim zuständigen StALU in den jeweiligen Verfahren zur Genehmigung von Windenergieanlagen seit dem 1. Januar 2015 [bitte aufschlüsseln nach: Lage der betreffenden Windenergieanlage/Projekt (Antwort inklusive Windeignungsgebiet, Gemeinde, Landkreis), zuständiges StALU, zuständige uNB, (Gesamt)Leistung der Windenergieanlage/Projekt, Datum des Eingangs des Genehmigungsantrages, Datum Start der Beteiligung Träger öffentlicher Belange, Datum des Eingangs der Stellungnahme der uNB, Aussage der Stellungnahme (Antwort: positiv oder negativ), wenn negativ, welche Vogelart ist ursächlich]?
Welche der laufenden BImSchG-Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen konnten aufgrund einer fehlenden oder nicht abschließenden Stellungnahme einer unteren Naturschutzbehörde nicht abgeschlossen werden (bitte Angaben zur vorangegangenen Frage ergänzen um: Stellungnahme der uNB die letzte offene Stellungnahme ja/nein)?

Die zur Beantwortung dieser Fragen notwendigen Daten liegen nicht vollständig vor (keine Erfassung im Anlageninformationssystem). Die Aufbereitung der Daten würde einen erheblichen Zeitaufwand mit sich bringen, da eine manuelle Sichtung der Akten aller Genehmigungsverfahren seit 2015 erforderlich wäre. Die Beantwortung würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

5. In welchen Projekten kam es seit 2015 mit welcher Begründung zu einer Ablehnung eines Genehmigungsantrages durch das zuständige StALU, die ihren Grund oder Teilgrund in einer negativen Stellungnahme einer unteren Naturschutzbehörde hatte (bitte Angaben aus Frage 4 ergänzen um: Datum der Entscheidung des StALU über den Genehmigungsantrag, Art der Entscheidung; Ablehnung unter anderem aufgrund negativer Stellungnahme der uNB (Antwort: ja oder ja, teilweise oder nein)]?
 - a) In welchen Projekten legten Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger in den Fällen der Versagung Widerspruch ein [bitte Angaben der Eingangsfrage ergänzen um: Widerspruch gegen Ablehnungsbescheid (Antwort: ja oder nein, Datum des Widerspruchs), Art Entscheidung des StALU über den Widerspruch (Antwort: stattgeben oder nicht stattgeben), Datum der Entscheidung]?

- b) In welchen Projekten legten Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger nach erfolglosem Widerspruch Klage gegen die Ablehnung des Genehmigungsantrages ein [bitte Angaben von a) ergänzen um: Klage gegen Ablehnungsbescheid (Antwort: ja oder nein), Datum der Klage gegen Ablehnung, Datum des Urteils, Art der Entscheidung des Gerichts (Antwort: zugunsten Klägerin beziehungsweise Kläger oder zugunsten Beklagten)]?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die zur Beantwortung dieser Fragen notwendigen Daten liegen nicht vollständig vor (keine Erfassung im Anlageninformationssystem). Die Aufbereitung der Daten würde einen erheblichen Zeitaufwand mit sich bringen, da eine manuelle Sichtung der Akten aller Genehmigungsverfahren seit 2015 erforderlich wäre. Die Beantwortung würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

6. Wie viele Mitarbeitende beziehungsweise Vollzeitäquivalente haben die jeweiligen StÄLU, die eine fachliche Bewertung von Stellungnahmen einer unteren Naturschutzbehörde vornehmen können?

Keine.

7. Wie viele Mitarbeitende beziehungsweise Vollzeitäquivalente sind für die Bearbeitung von Stellungnahmen in Genehmigungsverfahren aller Art in den unteren Naturschutzbehörden vorgesehen?
Wie viele Mitarbeitende beziehungsweise Vollzeitäquivalente sind davon für die Bearbeitung von Stellungnahmen in Genehmigungsverfahren für Windenergieprojekte beschäftigt?

Da zu den Aufgaben der uNB nicht nur die Bearbeitung von Stellungnahmen gehört, sondern unter anderem auch der Vollzug des Naturschutzrechtes (soweit nicht andere Naturschutzbehörden zuständig sind), können die Vollzeitäquivalente für Stellungnahmen in Genehmigungsverfahren von der Landesregierung nicht gesondert angegeben werden.

8. Welche Maßnahmen sind geplant, damit Stellungnahmen einer unteren Naturschutzbehörde binnen Monatsfrist abgegeben werden können oder dass Stellungnahmen durch die StÄLU ersetzt werden können?
- a) In welchem Umfang ist beispielsweise ein Zuwachs von Stellen geplant, um die jeweilige untere Naturschutzbehörde dabei zu unterstützen, den signifikanten Genehmigungsstau abzubauen?
 - b) Inwiefern ist es anderenfalls geplant, diese Expertise durch zusätzliche Mitarbeitende in den jeweiligen StÄLU aufzubauen?
 - c) Sind neben der Schaffung weiterer Stellen andere – organisatorische – Maßnahmen geplant, um eine Verkürzung der Verfahren, auch im Sinne der nötigen verschärften Sicherheits-, Energie- und Klimapolitik, zu erreichen?

Die Regierungsfractionen haben am 26. Oktober 2022 einen Gesetzentwurf eingebracht, mit dem die naturschutzrechtliche Zuständigkeit für Windenergieanlagen auf die StÄLU übertragen werden soll. Die Einzelheiten können der Drucksache 8/1491 entnommen werden.